

Die Videoverhandlung in der Praxis

Erfahrungsbericht über mehr als 50 Verhandlungen gemäß § 128a ZPO

von Gesine Irskens



Gesine Irskens ist Richterin am Landgericht Hannover und war zuletzt im IT-Referat des Niedersächsischen Justizministeriums als Referentin tätig.

Durch die aktuelle epidemische Lage von nationaler Tragweite ist § 128a ZPO mehr in den Blick der richterlichen Praxis geraten. Die Verfasserin hat im Zeitraum von 2017 bis 2019 in geeigneten Zivilverfahren zahlreiche Videoverhandlungen durchgeführt und möchte mit dem folgenden Artikel über Erfahrungen und Fallstricke in diesem Zusammenhang berichten.

I. Ausgangslage

Das Vorhaben, im Rahmen effektiver Verfahrensgestaltung Videoverhandlungen breitgefächert dergestalt zur Anwendung zu bringen, dass den beteiligten Anwälten gestattet wird, sich während der Verhandlung in ihrer Kanzlei aufzuhalten, wurde in der 4. Zivilkammer des Landgerichts Hannover umgesetzt. Die Kammer ist insbesondere für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b) ZPO zuständig. Solche Streitigkeiten weisen häufig die Besonderheit auf, dass in der mündlichen Verhandlung ausschließlich Rechtsfragen erörtert werden. In der Regel nehmen bundesweit tätige, auf Bankenrecht spezialisierte Anwälte die Termine selbst wahr, entsenden also keine ortsansässigen Termin- oder Unterbevollmächtigten und die Parteien stimmen einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht zu, da eine mündliche Erörterung gewünscht und oft im Hinblick auf Vergleichsmöglichkeiten auch zielführend ist.

Aufgrund der positiven Erfahrungen bei Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften wurden Videoverhandlungen dann auch in anderen Verfahren angeboten.

II. Nutzen von Videoverhandlungen für die Justiz

Unabhängig von der aktuellen epidemischen Lage bietet die Durchführung einer Videoverhandlung greifbare Vorteile nicht nur für die Anwälte, sondern auch für die Justiz:

Die Servicefreundlichkeit der Justiz wird durch das Angebot von Videoverhandlungen verbessert. Durch den Entfall der Reisekosten, die bei ärmeren Parteien häufig der Staatskasse angelastet werden, können Gerichtsverfahren kostengünstiger durchgeführt werden. Die Terminierung seitens des Gerichts kann deutlich flexibler und je nach Situation auch unabhängig von der Verfügbarkeit eines Sitzungssaales erfolgen: Wenn alle Beteiligten zugeschaltet werden und eine große Öffentlichkeit nicht zu erwarten ist, kann auch im eigenen Dienstzimmer verhandelt werden. Zudem ist in den Verfahren, in denen die Gestattung gemäß § 128a ZPO angeordnet wurde, kein einziger Terminverlegungsantrag gestellt worden. Dies führt zur Verkürzung der Verfahrensdauer.

Als großer Vorteil hat sich ferner gezeigt, dass die Termine durch die sachbearbeitenden Rechtsanwälte selbst wahrgenommen wurden. Auch ein gut instruierter Terminvertreter kennt in der Regel den Mandanten nicht persönlich. Der sachbearbeitende Rechtsanwalt hat demgegenüber die Interessen seiner Mandantschaft deutlich vor Augen und wird letztlich auch derjenige sein, der dem Mandanten zu dem Abschluss eines Vergleiches rät oder aber davon abrät. Auch hierdurch wird das Verfahren effektiver gestaltet. Die Vergleichsverhandlungen können zielführen-

der erfolgen. Gleiches gilt für die Sachaufklärung. Bei Rückfragen, die sich erst im Rahmen der Verhandlung ergeben, kennt der sachbearbeitende Rechtsanwalt den Sachverhalt genauer.

Ebenfalls erfreulich war, dass die zugeschalteten Personen ausnahmslos pünktlich zum Verhandlungsbeginn zur Verfügung standen. Verkehrsbedingte Verzögerungen entfielen.

III. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gestattung von Videoverhandlungen ist § 128a ZPO, der aufgrund der aktuellen Lage an Bekanntheit und Bedeutung gewonnen hat. Gleichlautende Regelungen finden sich auch in anderen Verfahrensordnungen (vgl. z.B. § 91a FGO, § 102a VwGO und § 110a SGG).

Die Möglichkeit, Anwälte, Sachverständige und Zeugen im Wege der Bild- und Tonübertragung zuzuschalten, wurde erstmals mit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses, das zum 01.01.2002 in Kraft trat, eingeführt, spielte in der zivilgerichtlichen Praxis allerdings bisher kaum eine Rolle.

§ 128a ZPO a.F. setzte für die Gestattungsanordnung des Gerichts das Einverständnis der Parteien sowie einen entsprechenden Antrag voraus. Mit dem Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935), in Kraft getreten am 01.11.2013, entfiel als Voraussetzung für die Gestattung einer Zuschaltung das Einverständnis der Parteien. Nunmehr ist es ausreichend, wenn bezüglich der Zuschaltung von Zeugen und Sachverständigen ein Antrag gestellt wird. Bezüglich der Zuschaltung von Anwälten und Parteien ist die Anordnung darüber hinaus auch von Amts wegen möglich.

Da § 128a ZPO a.F. sich auf die »Verhandlung« bezieht, § 128a ZPO n.F. aber lediglich von der »mündlichen Verhandlung« spricht, stellt sich die Frage, ob die gemäß § 278 Abs. 2 ZPO grundsätzlich obligatorisch vorgesehene Güteverhandlung eben-

falls von § 128a ZPO n.F. umfasst ist. In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber den Einsatz von Videokonferenztechnik auf die mündliche Verhandlung beschränken wollte, da der Gesetzgeber die persönliche Anwesenheit der Parteien während der Güteverhandlung für zwingend erforderlich erachte (Zöller, ZPO, 33. Auflage, § 128a ZPO, Rn. 2). Dies spiegle auch die Regelung in § 278 Abs. 3 ZPO wider, wonach das persönliche Erscheinen der Parteien durch das Gericht für die Güteverhandlung angeordnet werden soll.

Eine Videovernehmung im Ausland ist nur unter Wahrung der territorialen Souveränität des ausländischen Staates zulässig

Weil die Güteverhandlung der mündlichen Verhandlung meist zeitlich unmittelbar vorgeschaltet ist, entfielen damit jedoch der größte Anwendungsbereich der Vorschrift. Wenn alle Prozessbeteiligten zwingend zur vorgeschalteten Güteverhandlung persönlich zu erscheinen haben, wird die sich hieran anschließende mündliche Verhandlung nicht mittels Ton- und Bildübertragung erfolgen. Damit wäre der Anwendungsbereich verengt auf Verfahren, in denen die Güteverhandlung ausnahmsweise in einem separaten Termin stattfindet, entbehrlich ist oder mehrere mündliche Verhandlungen durchgeführt werden, sodass Folgetermine im Wege der Bild- und Tonübertragung stattfinden könnten.

In den Fällen, in denen Beteiligten wegen großer Entfernung die persönliche Teilnahme an der Güteverhandlung nicht zumutbar ist (§ 278 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 141 Abs. 1 Satz 5 ZPO), sollte zudem den Beteiligten die Möglichkeit offen stehen, per Videokonferenz teilzunehmen, wenn schon die mündliche Verhandlung als Videoverhandlung gestattet wurde.

Bei der Beschränkung auf die mündliche Verhandlung dürfte es sich vielmehr um eine planwidrige Regelungslücke handeln, die eine analoge Anwendung des § 128a ZPO auch auf die Güteverhandlung erfordert. Sinn und Zweck der Anpassung der Vorschrift war nicht eine Beschränkung, sondern eine Intensivierung

des Einsatzes von Videokonferenztechnik als »Serviceangebot im Sinne einer kundenorientierten Justiz« (ebenfalls für eine analoge Anwendung: Lorenz, MDR 2016, 956, 957). Hätte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 128a ZPO dergestalt einengen wollen, hätte dies zudem in die Gesetzesbegründung Einzug gefunden.

Die Gestattung von Amts wegen ist sowohl in Bezug auf die Zuschaltung von Anwälten als auch von Parteien möglich, soweit letztere nicht gemäß §§ 445 ff. ZPO vernommen werden; dann ist gemäß § 128a Abs. 2 ZPO ein Antrag erforderlich.

Im Hinblick auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Bild- und Tonübertragung ist ebenfalls ein Antrag erforderlich.

Dolmetscher sind von § 128a ZPO nicht umfasst; ihnen kann gemäß § 185a Satz 1 GVG gestattet werden, sich während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten.

»An einem anderen Ort« im Sinne des § 128a ZPO umfasst nicht nur eine andere Gerichtsstelle, sondern unter anderem sowohl die Anwaltskanzlei als auch das Wohnzimmer oder Urlaubsdomizil des Zugeschalteten.

Eine Videovernehmung der in § 128a ZPO aufgeführten Personen im Ausland ist nur unter Wahrung der territorialen Souveränität des betreffenden ausländischen Staates zulässig. Eine unmittelbare Beweisaufnahme durch das deutsche Gericht mittels Videokonferenztechnik kommt u.a. nach Maßgabe des Art. 17 EuBeweisVO in Betracht.

Hierzu eine kleine Anekdote: In einem Verfahren fragte ein Anwalt im Vorfeld an, ob er zur Vermeidung eines Terminverlegungsantrags den Verhandlungstermin während seines Urlaubs in Australien aus einem Internetcafé heraus wahrnehmen könne. Dies ist wegen der Verletzung der territorialen Souveränität Australiens nicht möglich. Ein Internetcafé sollte seitens des Gerichts wegen fehlender Datensicherheit zudem in keinem Fall als Zuschaltort toleriert werden.

Der Richter muss nach aktueller Gesetzeslage im Gericht anwesend sein – ein Verhandeln im Homeoffice ist rechtlich nicht möglich, denn Termine sind gemäß § 219 ZPO an der »Gerichtsstelle« abzuhalten, womit nach herkömmlichen Verständnis nur das Gebäude des mit der Sache befassten Gerichts nebst etwaigen Zweigstellen gemeint ist (vgl. Lorenz, MDR 2916, 956, 958).

Da gemäß § 128a ZPO lediglich eine Gestattung ausgesprochen wird, bleibt den Prozessbeteiligten die Möglichkeit, bei Gericht zu erscheinen. Dies macht die technische Umsetzung schwieriger, da man darauf vorbereitet sein muss, dass Prozessbeteiligte gleichwohl persönlich erscheinen.

Aktuell wird ein Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales diskutiert, der in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren die Möglichkeit eröffnen würde, ehrenamtliche Richter an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilnehmen zu lassen und diese Möglichkeit auch für die Beratung und Abstimmung vorzusehen. Zudem sieht der Gesetzesentwurf vor, dass das Gericht eine Videoverhandlung anordnen soll, sofern die Parteien, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen oder Sachverständige die technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung in zumutbarer Weise vorhalten können. Bisher ist § 128a ZPO als »Kann«-Vorschrift ausgestaltet. Für die Gerichte wäre es aus technischer Sicht eine große Erleichterung, wenn diese Anordnung verpflichtend für die Prozessbeteiligten wäre, also über eine Gestattung hinausginge – jedenfalls für die Zeit der Corona-Krise.

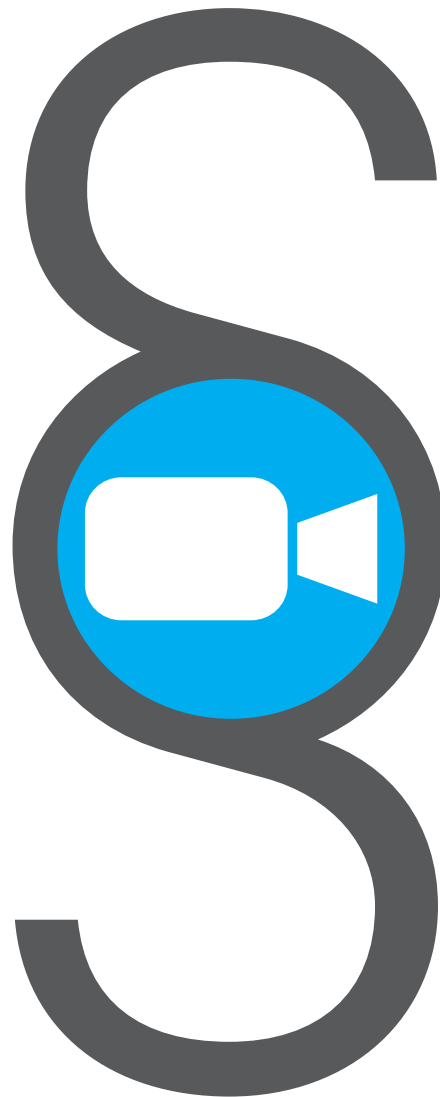
Bestrebungen, auch die Vernehmung des Sachverständigen von Amts wegen im Wege der Bild- und Tonübertragung anordnen zu dürfen, haben bisher nicht zu einer Gesetzesanpassung geführt, wobei dies wünschenswert wäre.

IV. Technische Umsetzung

Die technische Umsetzung des § 128a ZPO stellt die größte Herausforderung dar, insbesondere mit Blick darauf, wie bereits angesprochen, dass die Nutzung

der Videokonferenztechnik nicht verpflichtend angeordnet, sondern lediglich gestattet wird.

Im Folgenden wird die technische Umsetzung von Videoverhandlungen und die Weiterentwicklung der genutzten Videokonferenztechnik dargestellt. Im Jahr 2017 wurde mit sehr einfachen Mitteln (Version 1.0) begonnen. Seit 2019 wird



mit einer professionellen Ausstattung (Version 2.0) gearbeitet, mit der aktuell zahlreiche Gerichtssäle in Niedersachsen ausgestattet werden.

Grundlage für die Umsetzung von Videoverhandlungen am Landgericht Hannover ist die Nutzung einer internetbasierten Videokonferenzsoftware, über die in Niedersachsen erfreulicherweise jeder Arbeitsplatz in der Justiz verfügt. Verwen-

det wird in Niedersachsen aktuell Skype for Business, ehemals Lync. Die Justiz nutzt eine eigene Skype-for-Business-Infrastruktur, weshalb sichergestellt ist, dass der Datenverkehr nur über justizeigene Server erfolgt.

Mithilfe dieser Software können auch Externe wie beispielsweise Anwälte und Sachverständige in eine Videokonferenz eingebunden werden, ohne dass diese selbst eine Lizenz der Software erwerben müssen. Die Videokonferenz erfolgt dann browsergestützt und https-verschlüsselt. Ähnlich arbeiten auch andere Anbieter wie beispielsweise Zoom oder Jitsi. Internetbasierte Systeme sind deshalb reizvoll, weil die externen Teilnehmer außerhalb der Justiz niedrigschwellig und kostenlos an dem Angebot partizipieren können.

Grundsätzlich möglich ist alternativ hierzu die Nutzung von Videokonferenzanlagen. Diese sind allerdings zum einen sehr kostenintensiv und müssen nicht nur von den Gerichten, sondern auch von der Gegenstelle vorgehalten werden. Zum anderen sind nicht alle Videokonferenzanlagen miteinander kompatibel, sodass die Gefahr besteht, dass aufgrund der föderalistischen Struktur überregional tätige Anwälte eine Videokonferenzanlage erwerben, die nicht in allen Bundesländern genutzt werden kann.

Demgegenüber reicht für die Teilnahme an internetbasierten Videokonferenzen ein internetfähiges Endgerät wie ein Laptop, Tablet oder Handy, das standardmäßig mit Kamera und Audiosystem ausgestattet ist.

Trotz dieser niedrigschwelligen Teilnahmemöglichkeit wird aber auch für Anwälte die Anschaffung eines großen Bildschirms zur Darstellung des Verhandlungsgeschehens, einer hochwertigen HD-Kamera sowie eines guten Audiosystems empfohlen, um professionell aufzutreten – gegenüber Gericht und Mandant. Zudem führt eine gute Tonabnahme bei den Zugeschalteten auch zu einer besseren Tonqualität bei Gericht.

Version 1.0

Für die erste, unter Nutzung von Skype for business durchgeführte Videover-

handlung im Juli 2017, wurde der im Verhandlungssaal des Landgerichts Hannover ohnehin zur Verfügung stehende PC genutzt und auf dessen Monitor eine HD-Kamera platziert. Bei dieser Verhandlung waren Kläger- und Beklagtenvertreter zugeschaltet. Wie bereits erwähnt, ist die Gestaltung einer Videoverhandlung technisch einfach, wenn das Gericht nur für die Ton- und Bildabnahme des Spruchkörpers zu sorgen hat.

Bei der Bildabnahme ist es wichtig, dass die Kamera dort positioniert ist, wo die zugeschalteten Personen abgebildet werden – andernfalls schaut die übertragene Person nicht in die Kamera. Ein Zweitbildschirm wurde angeschlossen, um die zugeschalteten Personen der Öffentlichkeit audiovisuell zugänglich zu machen.

Da den Anwälten freigestellt ist, an der Verhandlung per Videokonferenz oder im Gericht teilzunehmen, wurde in der Folgezeit übergangsweise mit einer schwenkbaren Kamera gearbeitet. Dieses Verfahren wurde jedoch schnell aufgegeben. Wenn der die Verhandlung leitende Richter zusätzlich die Kamera schwenken muss, ist dies gerade in komplizierten Verfahren störend. Hieran änderten auch wählbare Voreinstellungen der Kamera (beispielsweise Einstellung 1: Richtertisch; Einstellung 2: Beklagtenanwalt) nichts. Zum einen ist es für die zugeschalteten Beteiligten wünschenswert, immer alle Personen im Blick zu haben, beispielsweise um etwaige Reaktionen des Beklagtenanwalts oder der Partei zu einem Vergleichsvorschlag des Gerichts in Mimik und Gestik wahrzunehmen. Zum anderen kam es in der Praxis häufiger vor, dass der im Gerichtssaal anwesende Anwalt das Ende seiner Ausführungen signalisierte, dann aber nach Umschwenken der Kamera noch weitere Punkte ausführen wollte. Das neuerliche Zurückschwenken der Kamera störte den Kommunikationsfluss sehr.

Version 1.1

Eine Einbindung von zwei Bildsignalen ist bei der zur Verfügung gestellten Videokonferenzsoftware nicht möglich. Aus diesem Grund wurde übergangsweise mithilfe eines zweiten PCs eine zweite Videokonferenzverbindung aufgebaut, um

auch das Bild des anwesenden Anwalts bzw. Anwalts und Mandanten abzunehmen. Die Tonabnahme im Gerichtssaal und die Bildabnahme des Spruchkörpers erfolgte über ein kostengünstiges Videokonferenzsystem für internetbasierte Systeme (einmalige Anschaffungskosten in Höhe von ca. 900 €).

Die Sachverständigenkosten können wegen entfallender Reise- und Wartezeiten deutlich reduziert ...

Durch die separate Abnahme des im Gericht anwesenden Anwalts wurden im Rahmen der Verhandlungsansicht drei Portraitansichten gleichzeitig nebeneinander angezeigt. Diese Verbesserung in der Version 1.1 ermöglichte eine gute Verhandlungs- und Kommunikationsqualität für alle Beteiligten.

Die Nutzung einer zweiten Videokonferenzverbindung ist jedoch kompliziert und nicht in der Breite einsetzbar. Dies liegt daran, dass die Lizenzen der Videokonferenzsoftware an Benutzerkennungen gekoppelt sind und aus datenschutzrechtlichen Gründen Benutzerkennungen eindeutig Personen zugeordnet werden müssen. In der Regel darf jeder Justizangehörige nur über eine Benutzerkennung verfügen.

Der beschriebene Aufbau kann jedoch gut funktionieren, wenn die Gerichte kostenloses Gäste-W-LAN anbieten und die im Gerichtssaal anwesenden Anwälte mit ihrem eigenen Endgerät (z.B. Handy) ihr Bild übertragen. Dafür ist ebenfalls nur das Übersenden eines Links an den Anwalt/die Partei erforderlich, die dann lediglich ihr Mikrofon und ihren Lautsprecher stumm schalten müssen.

Version 2.0

Inzwischen wird am Landgericht Hannover mit einer sehr gut geeigneten Technik gearbeitet. Eine Kamera (Kamera 1) bildet das Gericht und eine weitere Kamera (Kamera 2) die übrigen Anwesenden (Anwalt, Zeuge, Sachverständige) ab. Über einen Hardware-Splitter werden die beiden Bildsignale zu einem einheitlichen Bild zusammengefügt, das die Videokonferenzsoftware dann an die Gegenstelle(n)

überträgt. Der Splitter bietet die Möglichkeit, die Bildsignale von Kamera 1 und 2 unterschiedlich zusammenzufügen – es sind Einzelansichten und unterschiedliche Split-Screen-Ansichten durch das Gericht frei wählbar. Der Splitter kostet ca. 3.500 €. Zudem werden im Verhandlungssaal zwei 48-Zoll-Bildschirme rechts und links vom Richtertisch genutzt, auf denen die Anwälte bzw. Parteien im Gericht das Geschehen verfolgen können. Die Kamera, die die Anwälte aufzeichnet, befindet sich mit diesen Monitoren in einer Flucht.

Auf diesem Monitor können auch die elektronischen Entwürfe für schriftliche Vergleichstexte dem anwesenden Anwalt präsentiert werden.

V. Konkrete Durchführung

1. Geeignetes Verfahren

Zunächst ist zu prüfen, ob Gründe dagegen sprechen, das Verfahren als Videoverhandlung anzubieten. Der Gesetzgeber hat deutlich seinen Willen zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik zum Ausdruck gebracht, so dass dem Richter bei pflichtgemäßer Ausübung seiner Tätigkeit obliegt, eine Gestattung gemäß § 128a ZPO von Amts wegen zu prüfen. In der Praxis wurde in der Vergangenheit leider häufig die Vorschrift gar nicht in Erwägung gezogen, sondern auf die Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens gemäß § 128 Abs. 2 ZPO oder die fehlenden technischen Möglichkeiten bei Gericht verwiesen.

Die Eignung des Falles prüft der Richter nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Grundsätzlich gibt es als Ergebnis der innerhalb von zwei Jahren gesammelten Erfahrungen mit Videoverhandlungen kein Verfahren, das sich von vornherein nicht für eine Videoverhandlung eignen würde.

Regelmäßig geeignet sind solche Verfahren, in denen das persönliche Erscheinen der Parteien weder angeordnet noch zu

erwarten ist und lediglich Rechtsfragen mit den Anwälten zu erörtern sind.

Wenn keine Beweisaufnahme stattfindet, sondern lediglich die Güteverhandlung und die mündliche Verhandlung per Videokonferenz erfolgt, dann wird für den Richter die tragende Überlegung sein, ob die Erörterung des Sach- und Streitstandes auch per Videokonferenz so fundiert erfolgen kann, dass die Parteien einen Vergleichsabschluss für sich in Betracht ziehen und offene Punkte einer Klärung zugeführt werden können.

Soweit ausschließlich Anwälte an der Verhandlung teilnehmen, wird sich fast kein Grund finden lassen, der einer Videoverhandlung entgegensteht. Anwälte sind professionelle Gesprächspartner. Eine Videoverhandlung führt in der Regel zur Entschleunigung der Kommunikation und diszipliniert alle Beteiligten, die Kommunikationsregeln gewissenhaft einzuhalten. So lässt sich oftmals sehr effizient der Streitstoff erörtern. Die bisher durchgeführten Videoverhandlungen mit Anwälten zeichneten sich durch ein hohes Maß an disziplinierter und konzentrierter Gesprächsführung aller Beteiligten aus.

Wenn die Parteien an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, spricht dies nicht gegen den Einsatz von Videokonferenztechnik. In den durchgeführten Videoverhandlungen mit zugeschalteten Parteien trugen diese konstruktiv zum Verfahren bei.

Soweit eine umfangreiche Parteianhörung oder gar Vernehmung erforderlich ist, hängt es von dem Verfahren im Einzelnen ab, ob sich eine Videoverhandlung hierfür eignet. Welche Hilfsmittel die Partei sich bei der Vernehmung durch das Gericht zunutze macht, kann während einer Videoübertragung nicht vollständig vom Gericht überprüft werden.

Ein Ausschlusskriterium dürfte sein, wenn in Bauverfahren umfangreiche Pläne eingesehen und erörtert werden müssen. Sollten diese digital zur Verfügung stehen, wäre aber auch dies grundsätzlich möglich, wenn Dokumente gemeinsam von allen Beteiligten betrachtet werden können, was die meisten internetbasierten

Videokonferenzsoftwaresysteme ermöglichen. Grundsätzlich zu berücksichtigen ist, dass es einen Tele-Urkundsbeweis in der ZPO nicht gibt. Lediglich die Beweismittel Sachverständigengutachten, Inaugenscheinnahme (streitig, vgl. Lorenz, MRD 2016, 956, 958), Parteivernehmung und Zeugenvernehmung sind im Wege des Videobeweises zugelassen.

... und Vernehmungstermine auch bei ausgebuchten Sachverständigen zeitnah durchgeführt werden

Bei zwei sehr zerstrittenen Parteien mag der erste Impuls des prüfenden Richters sein, dass hier eine Videoverhandlung nicht angezeigt sein dürfte, da es nur bei einer Präsenzverhandlung gelingen mag, Vergleichsoptionen sinnvoll auszuloten und den Streitstoff aufzuarbeiten. Dies mag in vielen Verfahren stimmen. Das Mittel der Videokonferenztechnik führt allerdings auch zur Versachlichung und kann bewusst eingesetzt werden, um Emotionen nicht unnötig hochkochen zu lassen. Wenn man sich nicht direkt gegenüber sitzt, macht Streiten häufig weniger Freude. In Verfahren, in denen Opfer und Täter aufeinandertreffen, kann der Einsatz von Videokonferenztechnik einen zusätzlichen Schutzraum für Opfer bieten.

Bei Sachverständigen und sachverständigen Zeugen ist ebenso oftmals die Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung zweckmäßig.

Die Sachverständigenkosten können wegen entfallender Reise- und Wartezeiten deutlich reduziert und Vernehmungstermine auch bei ausgebuchten Sachverständigen zeitnah durchgeführt werden.

Bisher gab es kein von der Verfasserin geführtes Verfahren, in dem sich die Anordnung gemäß § 128a ZPO rückblickend als falsche Entscheidung erwies. Im Gegenteil: Die Erfahrungen sind durchweg positiv. Auch auf die Vergleichsquote hat sich die Nutzung von Videotechnik allenfalls positiv ausgewirkt. Ein gutes Gesprächsklima, zu dem das Angebot einer Videoverhandlung als Serviceangebot der Justiz beitragen kann, ist immer eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Vergleichsüberlegungen.

2. Vorbereitung des Termins

Entscheidet sich der Richter, § 128a ZPO zur Anwendung zu bringen, ist nach Anhörung der Parteien ein Beschluss zu erlassen.

Beispielhaft kann im Rahmen der Ladungsverfügung den Anwälten oder anderen Beteiligten, auf die sich die Gestattung erstreckt, einerseits mitgeteilt werden, welche technischen Voraussetzungen erforderlich sind, und andererseits, welche Daten des Teilnehmers bei Teilnahme an einer Videoverhandlung gespeichert werden.

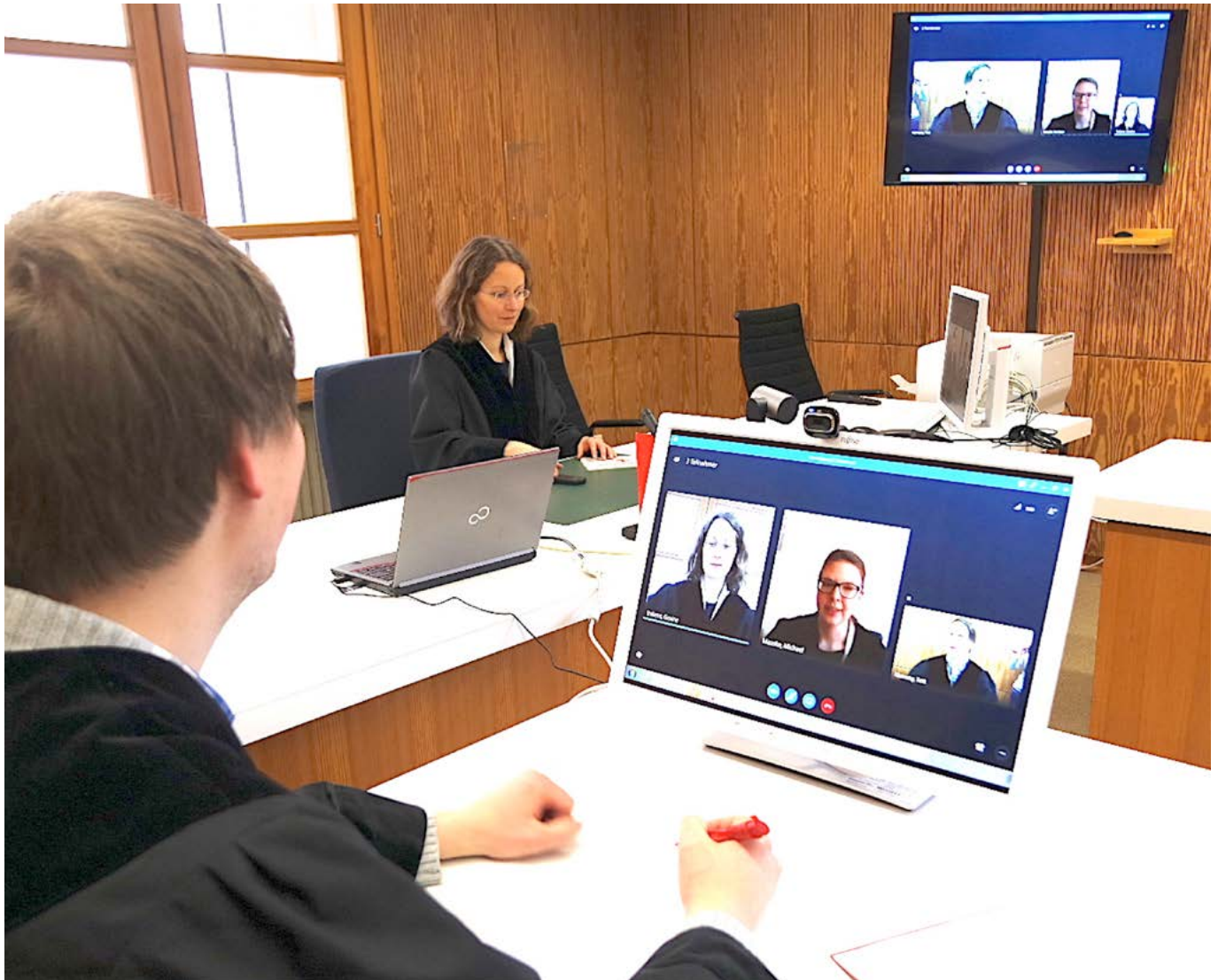
Soweit über internetbasierte Videokonferenzsysteme gearbeitet wird, muss die Gegenstelle einen Link für die Teilnahme an der Videoverhandlung erhalten. Dies kann durch die Serviceeinheiten erledigt werden.

3. Durchführung des Termins

Je nach genutzter Technik nimmt die Vorbereitung der Videoverhandlung ca. 5 Minuten in Anspruch, zuzüglich der Zeit für das Hochfahren des genutzten PCs und ggf. der Zeit, die der PC für die Installation anstehender Updates benötigt. Bei weiteren Videoverhandlungen am gleichen Tag ergeben sich Synergieeffekte, so dass keine weitere Vorbereitungszeit mehr erforderlich ist.

Aktuell dürften vor allem Verhandlungen stattfinden, bei denen beide Seiten zugeschaltet werden. Der Richter muss daher lediglich seine Kamera positionieren und die Videokonferenz starten. Der Organisator der Videokonferenz lässt dann die Beteiligten zur Konferenz zu. Bei mehreren Beteiligten, beispielsweise, wenn die Anwälte an einem anderen Ort als ihre Mandanten sitzen oder mehrere Streitverkündete teilnehmen, ist es erforderlich, die Teilnehmer zu bitten, ihre Mikrofone stumm zu schalten und erst dann anzuschalten, wenn sie Fragen haben oder zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Im Protokoll ist aufzunehmen, dass die Gestattung gemäß § 128a ZPO erfolgt ist und wo sich die zugeschaltete Person befindet. Ferner sind Beginn und Ende der Videokonferenz zu protokollieren,



Version 1.1

Foto: Gesine Irskens

damit später die Kostenpauschale für die Videokonferenz als Teil der Verfahrenskosten berücksichtigt werden kann. Die Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen beträgt je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde 15,00 €, Nr. 9019 der Anlage 1 KV-GKG. Zusätzlich sollte protokolliert werden, dass die Verbindung in Ton und Bild funktionierte.

4. Sonderfragen

Zuletzt soll noch auf ein paar Sonderfragen eingegangen werden.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auch in Zeiten der Corona-Krise, jedenfalls nach der aktuellen Gesetzeslage, herzustellen.

Bei einer Videoverhandlung ist nach überwiegender Auffassung lediglich erforderlich, dass die Öffentlichkeit die zugeschalteten Personen hören kann – eine optische Wahrnehmung ist nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit kann ihre Kontrollfunktion auch ausüben, wenn sie lediglich den im Gerichtssaal anwesenden Spruchkörper sieht und dem Rest der Verhandlung akustisch folgen kann.

Soweit möglich ist es aber zweckmäßig, auch das Bild der zugeschalteten Personen dem Publikum zugänglich zu machen, damit dem Inhalt der Verhandlung besser gefolgt werden kann. Bei einer auf den Ton beschränkten Präsentation ist es für Außenstehende mit Schwierigkeiten verbunden, anhand der Stimmen zwischen Anwalt, Mandant und Zeugen zu unterscheiden.

§ 169 Abs. 1 Sätze 3–5 GVG erlaubt dem Gericht die Tonübertragung der Verhandlungen in einen Medienarbeitsraum. Diese Regelung beschreibt jedoch nur die »erweiterte« Medienöffentlichkeit und macht die unmittelbare Saalöffentlichkeit nicht entbehrlich.

Für die Zivilverhandlung am Amts- und Landgericht hält sich das Interesse der Öffentlichkeit allerdings bis auf wenige Ausnahmen ohnehin in Grenzen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Nutzung des Dienstzimmers denkbar, soweit durch Aushang und Öffnung eventueller Barrieren wie gesicherter Flurtüren die Öffentlichkeit Zutritt haben könnte.

Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Räume, in denen sich die zugeschalteten Personen befinden, beispielsweise das

Büro des Anwalts. Bei den durchgeführten Videoverhandlungen kann allerdings die Konstellation auftreten, dass sich weitere Personen bei dem Zugeschalteten im Zimmer aufhalten, z.B. beim Anwalt ein interessierter Kollege. Dies ist grundsätzlich rechtlich unproblematisch. Die Ordnungsgewalt des Gerichts erstreckt sich demgegenüber auch auf das Zimmer des Zugeschalteten während der Verhandlung.

Grundsätzlich gilt die Robenpflicht im bekannten Umfang auch bei Videoverhandlungen.

Die Zuschauer im Gerichtssaal müssen nicht um ihr Einverständnis gebeten werden, bevor eine Bild- und Tonübertragung aus dem Gerichtssaal heraus erfolgt und ihr Bild ebenfalls übertragen wird. Zwar stellt das Übertragen eines Bildes ohne Speicherung bereits ein Verarbeiten im Sinne des Art. 6 der DSGVO dar. Rechtsgrundlage dafür ist jedoch § 128a ZPO, weshalb die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) der DSGVO rechtmäßig ist.

Der Einsatz des Diktiergeräts durch den Vorsitzenden gestaltet sich unproblematisch. Das Aufzeichnen eines Vergleiches ist ohne Rückkopplung bei der Verwendung eines Mikrofons auf Seiten des Gerichts möglich. Das nochmalige Vorspielen etwaiger Vergleichstexte für die Prozessbeteiligten ist ebenfalls ohne technische Schwierigkeiten möglich. Dies klappt mitunter besser als im Gerichtssaal. Manche Diktiergeräte haben sehr leise Lautsprecher, sodass Anwälte sich sehr anstrengen müssen, um das Diktierte genau zu verstehen. Durch ein nahes Heranhalten des Diktiergeräts an das Mikrofon im Sitzungssaal und einer entsprechenden Tonregulierung bei der Gegenstelle lassen sich hier optimale Ergebnisse erzielen.

Der Umgang mit Ton- und Bildschwierigkeiten ist im Einzelnen noch nicht in der Rechtsprechung geklärt. Zum Umgang mit Bildstörungen hat das Hessische Finanzgericht mit Urteil vom 24.07.2014 (Az. 8 K 1324/10; Revision eingelegt, Az. BFH VIII R 9/15) entschieden, dass der Wortlaut des § 91a Abs. 1 Satz 2 FGO, der § 128a ZPO entspricht, lediglich die technischen Möglichkeiten festlegt, un-

ter denen eine mündliche Verhandlung gleichzeitig an mehreren Orten zulässig sei. Sei während der mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz die Tonübertragung zwischen allen Sitzungssälen ununterbrochen vorhanden, so dass alle Beteiligten dem Vortrag und den Einwendungen der anderen Beteiligten sowie denen des Gerichts folgen konnten, sei eine Vertagung der mündlichen Verhandlung trotz der zeitweilig nicht fehlerfreien Bildübertragung nicht angezeigt.

Die meisten internetbasierten Videokonferenzsysteme erlauben es, den Desktop zu präsentieren und gemeinsam einen schriftlichen Vergleichstext zu erörtern. Dies ist gerade in Bank- und Anlageberatungssachen, in denen mit mehrseitigen Vergleichsformularen gearbeitet wird, sinnvoll.

Grundsätzlich gilt die Robenpflicht im bekannten Umfang auch bei Videoverhandlungen. Bei den durchgeführten Videoverhandlungen kam es vor, dass die Anwälte vergaßen, ihre Robe im Büro anzuziehen.

VI. Erfahrungen

Das Interesse der Anwälte an Videoverhandlungen war erwartungsgemäß groß. In der Zeit von Juli 2017 bis Juli 2019 wurden mehr als 50 Videoverhandlungen in Einzelrichtersachen durchgeführt. In zwei Verhandlungen wurde ein Sachverständiger zugeschaltet, die übrigen Beteiligten befanden sich im Gerichtssaal. In den anderen Verhandlungen erfolgte die Zuschaltung der Anwälte. Es zeigte sich, dass häufig mindestens eine Person im Gerichtssaal erschien, Anwalt oder Partei, die zusätzlich übertragen werden musste. Oftmals erschien der ortsansässige Anwalt persönlich und der bezirksfremde Anwalt machte von der Gestattung Gebrauch.

Die Zuverlässigkeit und Praktikabilität des genutzten Videokonferenzsystems war sehr gut. Die aufgebauten Videokonferenzverbindungen waren stabil und die Anwälte kamen mit dem übersandten Link und der Installation des Plug-Ins gut zurecht. Lediglich in zwei Fällen konnte die Verhandlung aufgrund technischer Probleme nicht durchgeführt werden.

Ein Fall konnte auf einen Serverausfall zurückgeführt werden. Im anderen Fall gab es technische Störungen auf Seiten des zugeschalteten Anwalts; es konnte dann jedoch via Telefonkonferenz ein Vergleich erörtert werden.

Die Übertragungsqualität des Bildes und Tones waren aus Sicht des Gerichts sehr zuverlässig. Eine Evaluation bei den Anwälten ergab, dass auch aus deren Sicht sowohl die Zuverlässigkeit der Technik als auch die Ton- und Bildqualität der Videokonferenz sehr gut waren.

Der Einsatz der Videotechnik führte bei den involvierten Parteien zu unterschiedlichen Reaktionen. Einige Parteien reagierten mit Skepsis, soweit sie persönlich im Gerichtssaal erschienen und dann in Bild und Ton an die Gegenseite übertragen wurden. Andere wiederum sorgten sich, bei dem Gericht nur bei persönlicher Anwesenheit zum Ausdruck bringen zu können, dass ihnen das Verfahren wichtig ist oder sie das Verfahren ernst nehmen, weshalb sie von der Gestattung zunächst keinen Gebrauch machen wollten. Wieder andere waren neugierig und begeistert, dass die Justiz mit der Zeit geht.

Schwierigkeiten ergaben sich dann, wenn in der Verhandlung noch Schriftsätze zu übergeben waren. Dieses Problem ist jedoch lösbar und wird im Zuge der Einführung der e-Akte ohnehin nicht mehr existieren.

VII. Resümee

Videoverhandlungen sind eine gute Möglichkeit, um Zivilverfahren effektiv und ressourcenschonend durchzuführen. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zu § 128a ZPO n.F. jedoch auch herausgestellt, dass der »Effektivitätsgrundsatz« nicht über allem stehen darf. Dieser Erfahrungsbericht soll vor dem Hintergrund der bisher zurückhaltenden Nutzung der Gestattung gemäß § 128a ZPO ermutigen, diese grundsätzlich bei allen Verfahren in Betracht zu ziehen. ■